

Strategiepapier

Subventionen in der Berufsbildung Kanton Solothurn

Stand August 2006 (wird rollend angepasst)

1. Einleitung

Gemäss Rechnung 2005 belaufen sich die Nettoaufwendungen des Kantons Solothurn zu Gunsten der Berufsbildung jährlich auf rund Fr. 58 Mio. Darin eingeschlossen sind nicht nur die Kosten der Berufsfachschulen, sondern auch die Staatsbeiträge an verschiedene private Träger wie Berufsverbände, Bildungsinstitutionen. Die Subventionen des Kantons an Dritte erfolgen in Analogie zur Subvention des Bundes aufwandorientiert, das heisst, es werden Beiträge an Kosten für das Lehrpersonal, die Lehrmittel und die Schulbauten ausgerichtet.

Das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) wurde per 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Dieses legt nun für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung ein neues, leistungsorientiertes Finanzierungsmodell fest. Um einen geordneten Übergang in die neuen Finanzierungsmechanismen sicherstellen zu können, wurde eine Übergangszeit von vier Jahren (ab dem 1. Januar 2004) bestimmt.

2. Subventionsmechanismen

2.1 Subventionen BBT in der Phase des Systemwechsels (siehe Beilage 1)

2.1.1 Subventionen nach bisherigem Recht **A**

Das bisherige Bundesgesetz schreibt vor, dass nur Bundessubventionen ausbezahlt werden, wenn der Kanton ebenfalls einen angemessenen Beitrag leistet. Die grössten Subventionsempfänger (ca. Fr. 6.6 Mio. Jahr) sind die kantonalen Berufsfachschulen. Weiter erhalten die Anbieter von überbetrieblichen- und Weiterbildungskursen (ca. Fr. 1.1 Mio./Jahr) und die Durchführenden von Lehrabschlussprüfungen (ca. Fr. 0.3 Mio./Jahr) Subventionen. Diese Geldströme sind während der Übergangsphase weiterhin sichergestellt.

2.1.2 Pauschale für neue Aufgaben **B**

Gemäss den Übergangsbestimmungen in Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) steht für die stufenweise Erhöhung des Bundesanteils an den Berufsbildungskosten der öffentlichen Hand der nach Abzug der altrechtlich ausgerichteten Subventionen verbleibende Kredit zur Verfügung (deshalb können keine verbindlichen Aussagen über die Höhe der Pauschale 2006 und 2007 gemacht werden).

Diese Pauschalbeiträge sind wie bereits erwähnt zeitlich befristet (2004 - 2007) und haben somit keinen direkten Zusammenhang mit der neuen Pauschalsubventionierung, welche per 1. Januar 2008 eingeführt wird. Der Bund leistet während der Übergangsphase einen angemessenen Beitrag an die neuen Aufgaben (aufgrund des nBBG), welche die Kantone umsetzen. Dies sind insbesondere die Gesundheits- und Sozialberufe, die Qualitätsentwicklung an den kantonalen Berufsfachschulen, die Attestausbildungen, Investitionen und die Finanzierung ei-

ner allfälligen Bemessungslücke. Mit dem Regierungsratsbeschluss (Entwurf siehe Beilage 3) soll die Rechtmässigkeit der Subventionsverteilung (ohne Präjudiz für die definitive Pauschalsubvention) sichergestellt werden.

2.1.3 Systemwechsel **C**

Der Systemwechsel von der aufwandbezogenen zur leistungsbezogenen Subventionierung auf Bundesebene wird per 1. Januar 2008 vollzogen. Gleichzeitig wird von einer vergangenheits- zu einer gegenwartsbezogenen Finanzierung umgestellt. Wer die Bemessungslücke (Bund, Kantone oder Organisationen der Arbeitswelt) tragen muss, ist noch unklar. Der Bund will u.a. auch in dieser Sache bis spätestens Herbst 2006 näher informieren. Dem Vorsichtsprinzip folgend ist vorgesehen, ein grosser Teil der Pauschale für neue Aufgaben (siehe 2.1.2) für die Bemessungslücke zurückzustellen.

2.2 **Pauschalsubvention BBT ab 1.1.2008** (siehe Beilage 2)

2.2.1 Ermittlung Basis Pauschale **D**

Als Basis für die Ermittlung der Pauschale dienen die Nettokosten der öffentlichen Hand für die Berufsbildung, welche jährlich durch die Kantone erhoben werden. Ein Viertel vom Durchschnitt der letzten vier Jahr sollte der Bund gemäss dem nBBG als Beitrag an die Berufsbildung leisten.

2.2.2 Pauschale an Kantone **E**

90% der im Punkt 2.2.1 erwähnten Pauschale werden an die Kantone ausgeschüttet. Diese Pauschalbeiträge werden für folgende Aufgaben geleistet:

- Fachkundige, individuelle Begleitung von Lernenden in zweijährigen beruflichen Grundbildungen
- Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung
- Berufsfachschulen
- Überbetriebliche Kurse und Kurse an vergleichbaren Lernorten
- Allgemeinbildender Unterricht für die Vorbereitung auf die Berufsmaturität
- Vorbereitende Kurse für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen
- Bildungsgänge an höheren Fachschulen
- Berufsorientierte Weiterbildung (berufsbezogene Weiterbildung nach Abschluss der Grundbildung)
- Veranstaltungen der Bildung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner
- Qualifizierung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterinnen

Die restlichen 10 % stehen für folgende Bereiche zur Verfügung:

- Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsförderung
- Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse
- Beiträge für eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische Fachprüfungen; Bildungsgänge höhere Fachschulen

2.2.3 Weiterleitung der Pauschale **F**

Die unter Punkt 2.2.2 erwähnten 90 % werden anhand der Anzahl Lehrverhältnisse an die Kantone ausgeschüttet, welche für die Weiterleitung der Subventionen verantwortlich sind.

3. Stand Juni 2006

Sowohl auf der Stufe Bund als auch bei der interkantonalen Harmonisierung der Subventionsmodelle sind wichtige Entscheide noch ausstehend. Bei der kurz- und mittelfristigen Finanzplanung müssen wir deshalb immer noch vom Status quo ausgehen, da uns immer noch wichtige Angaben fehlen.

3.1 Bund

Gemäss den uns vorliegenden Informationen wird der Bund bis spätestens Herbst 2006 über die noch offenen Punkte (u.a. Höhe der Pauschalsubvention, Finanzierung Bemessungslücke) informieren.

3.2 Andere Kantone

Für den Kanton Solothurn als Regionenkanton ist eine interkantonale Abstimmung sehr wichtig. Insbesondere auf Stufe SBBK (Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz) sind auf Herbst 2006 folgende wichtige Grundsatzentscheide zu erwarten:

- Rahmenbedingungen und Verfahren für überbetriebliche Kurse festlegen. Rechnungsmodelle entwickeln, Bestimmung der Pauschale pro Beruf und Verbindlichkeit beim Verfahren unter den Kantonen herstellen.
- Instrumente für die Umstellung auf die Pauschalfinanzierung entwickelt. Weiterleitung der Bundesbeiträge, üK-Finanzierung, Finanzierung interkantonale Fachkurse und Finanzierung Weiterbildung.

Diejenigen Kantone, welche bereits die kantonalen Gesetze an das neue Bundesgesetz angepasst haben, wählten eine sehr "offene" Formulierung im Bereich Finanzen, welche die bevorstehenden, kurzfristigen Entwicklungen nicht einschränken sollen.

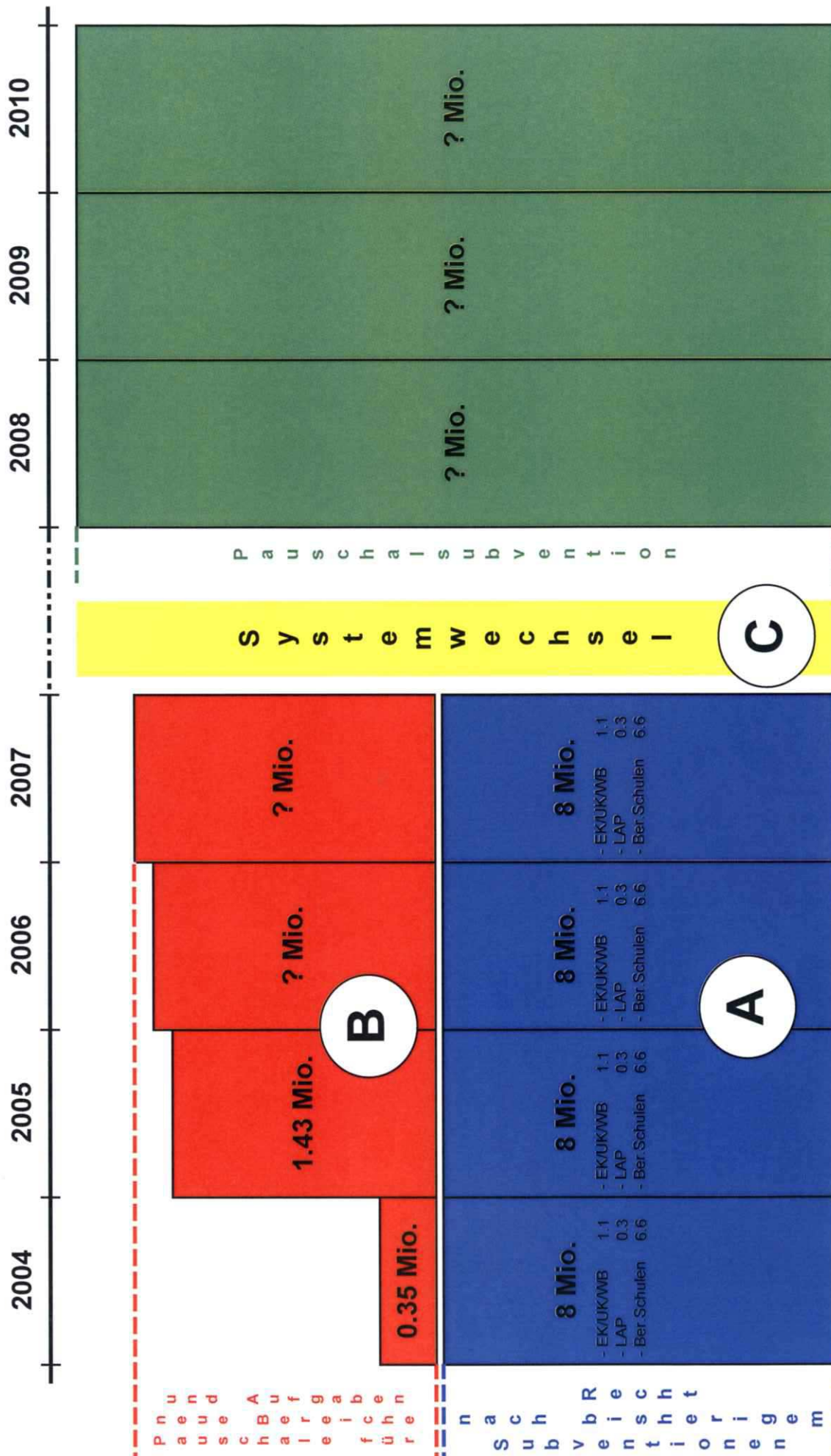
4. Strategie ABB

- Sicherstellung der Kontinuität im Berufsbildungssystem.
- Um gerade in der angespannten Schulabgängersituation die Anzahl Lehrstellen halten respektive steigern zu können, muss der Status quo der Subventionierung (auch Kantonsbeitrag) sichergestellt werden.
- Die neuen Bereiche und Aufgaben sind auch aus Gründen der Rechtsgleichheit wie die dem bisherigen Recht unterstellten Bereiche zu behandeln.
- Der Kanton Solothurn (wie die anderen Kantone grundsätzlich auch) vertritt die Meinung, dass für die Weiterleitung der Bundessubventionen und der Kantonsbeiträge auch leistungsorientierte Pauschalen zum Einsatz kommen müssen (siehe auch Punkt 3). Die neuen Subventionierungsmechanismen werden von allen Partnern der Berufsbildung akzeptiert. Einzig die Höhe der Pauschale und deren Ermittlung für die verschiedensten Bereiche der Berufsbildung und die periodischen Anpassungen sind eine grössere Hürde, welche mit allen Partnern überwunden werden muss.

5. Weiteres Vorgehen

- Schaffung einer Rechtsgrundlage (siehe Entwurf RRB), damit die Pauschale für die Übergangszeit zielgerichtet eingesetzt werden kann.
- Anpassung der Rechtsgrundlage an das neue Bundesgesetz - unter Berücksichtigung der interkantonalen Harmonisierung.
- Laufende Mitwirkung in interkantonalen Gremien.

Subventionen BBT in der Phase des Systemwechsels



Pauschalsubvention BBT ab 1.1.2008

